

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Steinberg bei Scharzfeld"
in der Stadt Herzberg am Harz, Landkreis Osterode am Harz**

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 100) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Steinberg bei Scharzfeld" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Osterode am Harz östlich der Stadt Herzberg am Harz in der Gemarkung Scharzfeld. Es befindet sich im Scharzfelder Zechsteingürtel des südwestlichen Harzvorlandes in der naturräumlichen Region Weser- und Weser-Leinebergland und ist eine durch Felsgruppen und einem naturraumtypischen Kalktrockenrasen auf Dolomittfelsen geprägte Südspitze eines Bergrückens. Die besondere Bedeutung des Gebietes liegt im Vorkommen der artenreichen Kalkmagerrasen mit bemerkenswerten Orchideenarten, die auf der Südspitze des Bergrückens und den weniger steilen Hängen verbreitet sind und in den markanten weithin sichtbaren Felsformationen. Es handelt sich um einen der am besten ausgebildeten und artenreichsten Kalkmagerrasen Niedersachsens mit einer außerordentlichen Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsens. Besonders hervorzuheben ist die vom Aussterben bedrohte Orchideenart Herbst-Drehwurz als eines von zwei gegenwärtigen, isolierten Vorkommen in Niedersachsen. Das Gebiet weist zudem eine Vielzahl von natürlichen Kalkfelsen mit einer gut entwickelten Felsspaltenvegetation und kleinflächig Kalkpionierrasen auf. Das magere und artenreiche Grünland mit Übergängen zu Kalkmagerrasen im östlichen Teil des Schutzgebietes ist zum Teil mit alten Obstbäumen bestanden und bietet einen Lebensraum für weitere Tier- und Pflanzenarten. Im Bergrücken liegt die kulturhistorisch bedeutsame Steinkirche, eine umgestaltete Naturhöhle mit mittelalterlichen und urgeschichtlichen Siedlungsspuren. Im Norden des NSG befindet sich ein Nadelholzforst mit Felsformationen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen und die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Steinberg bei Scharzfeld“ (DE 4328-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der

wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 14 ha.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 421 V vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit sowie der Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Entwicklung eines außerordentlich artenreichen Kalkmagerrasenkomplexes auf Zechstein-Dolomit mit Vorkommen einer bemerkenswerten Vielzahl gefährdeter Pflanzen – insbesondere Orchideen – und Tierarten wie insbesondere Schmetterlingen und Heuschrecken,
2. den Schutz und die Entwicklung naturnaher Dolomittfelsen mit Felsrasen und Felsspaltenvegetation u. a. als geowissenschaftlich bedeutsame Erosionsformen,
3. den langfristigen Umbau der nadelholzbetonten Waldbestände in einen standortheimischen Laubwald ohne die Wiederaufforstung der Felsformationen im Wald und Freihaltung dieser vor Beschattung,
4. die Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Gestalt des Steinbergs mit seinen Offenlandbiotopen,
5. die Erhaltung der alten Obstbaumbestände und deren langfristige Sicherung durch Verjüngung,
6. die Vernetzung von Kalkmagerbiotopen im Zechsteingebiet des südwestlichen Harzvorlandes.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 3 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

a) „6110 Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen“ in kleinflächiger Ausprägung

auf naturnahen und besonnten Felsköpfen im südlichen Teil, die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, darunter Milder Mauerpfeffer, kommen in stabilen Populationen vor;

- b) „6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (* orchideenreiche Bestände)“ als hervorragend ausgeprägter, besonders artenreicher Kalkmagerrasenkomplex auf Zechstein-Dolomit am südlichen Harzrand mit hervorragender Struktur aus höherwüchsigen und kurzrasigen Bereichen sowie kleinen Kalkfelsdurchragungen vor allem auf der Westseite und in den Kuppenbereichen, mit markanten natürlichen Felsen, geringen Anteilen thermophiler Gebüsche, mit Sumpf-Herzblatt und dem Vorhandensein bedeutender Orchideen wie Herbst-Drehwurz und Dreizähniges Knabenkraut und einer außergewöhnlichen Vielzahl weiterer zum Teil hochgradig gefährdeter Pflanzenarten wie Großes Windröschen, Gewöhnliches Katzenpfötchen, Deutscher Ginster, Schmalblättriger Hain-Hahnenfuß, Rundblättriges Labkraut, Frühblühender Thymian und gefährdeter Schmetterlings- und Heuschreckenarten, die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor;

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

- a) „6510 Magere Flachland-Mähwiese“ am unteren Osthang als artenreiches, mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte zum Teil mit Übergängen zu Kalkmagerrasen und mit alten Obstbäumen, die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, darunter Skabiosen-Flockenblume und Flaumiger Wiesenhafer, kommen in stabilen Populationen vor;
- b) „8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ in den oberen Hanglagen und auch innerhalb des Nadelholzforstes, die anstehenden Kalkklippen, Kalkwände und -blöcke der steilhängigen Südspitze weisen eine gut entwickelte Felsspaltenvegetation trockenwarmer Standortbedingungen auf und sind im Offenland stellenweise auch mit Felspionierassen verbreitet sowie mit kleinflächigen Vorkommen im Kalkmagerrasen, die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, darunter Mauerraute und Ruprechtsfarn, kommen in stabilen Populationen vor.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann ergänzend zu den in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu reiten und die Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen aufzustellen,
 4. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 5. die Felsen klettersportlich zu nutzen oder dafür herzurichten,
 6. Pflanzen abzupflücken oder auszugraben,
 7. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 8. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, abgesehen von Notfallsituationen,
 9. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn diese keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen und nur vorübergehend sind.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten sowie im Gelände gekennzeichneten Wege nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 und des Vorplatzes der Steinkirche nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Anlage von Wegen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie über das in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellte Wegenetz hinausgehen,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten und der mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingerichteten Wege und des Vorplatzes der Steinkirche ausschließlich mit Dolomit einschließlich der Pflege, Instandsetzung und Erneuerung der wegebegleitenden Handläufe und Bänke,
5. das jährliche Abbrennen eines Osterfeuers am Ostersonntag auf der Kuppe des Rittersteins mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, der Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen; das Feuer darf ausschließlich in der traditionellen Bauweise mit einer Grundfläche von ca. 2,50 m x 2,50 m und einer Höhe des gesteckten Materials bis zu 8 m errichtet und nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle abgebrannt werden; das Fackelschwingen ist im NSG verboten; der Veranstalter hat auf ein rücksichtsvolles Verhalten im Sinne des Naturschutzes und dieser Verordnung hinzuwirken,
6. die Pflege des in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) gekennzeichneten Kalktrockenrasens durch extensive Beweidung mit Ziegen und/ oder Schafen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zum Ort, Zeitpunkt und zur Dauer sowie ohne Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Umbruch und Grünlanderneuerung,
7. die Pflege der vorhandenen Obstbäume und das Nachpflanzen abgängiger Obstbäume mit standortgerechten Sorten,
8. die Beschilderung der Wege und das Aufstellen von Informationstafeln an den Wegen soweit sie der Beschreibung des NSG, der Steinkirche und des Jahn-denkmals dienen,
9. die Unterhaltung des Jahn-denkmals und des Kulturdenkmals Steinkirche mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Mageren Flachland-Mähwiese nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ausschließlich in Form von extensiver Beweidung mit Ziegen und/ oder Schafen oder mittels Mahd mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zum Zeitpunkt und zur Dauer sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln oder bodensubstratverändernder Stoffe und Düngung,
2. ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und Einebnung und Planierung,
3. ohne Grünlanderneuerung und ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, sie hat durch Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
4. ohne Anlage von Mieten und Liegenlassen von Mähgut,
5. ohne maschinelle Bodenbearbeitung vor den Mahdterminen.

(4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldfläche im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S.112) und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. langfristiger Umbau in einen standortheimischen Laubwald,
2. Holzeinschlag und Pflege der Waldflächen mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je angefangenen ha Waldfläche,
3. Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume,
4. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. Lagerung von Holz nur außerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) gekennzeichneten Kalktrockenrasen und Mageren Flachland-Mähwiese,
6. Baumfällungen am Rand der Kalktrockenrasen und Mageren Flachland-Mähwiese in den Bestand hinein,
7. schonende Auflichtung der Waldränder in Tiefe einer Baumlänge entlang der Kalktrockenrasen und Mageren Flachland-Mähwiese,
8. Bewirtschaftung der Waldflächen ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus standortfremden Arten,
9. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen, Hegebüschchen und mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze) und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen auf dem in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Kalktrockenrasen und der Mageren Flachland-Mähwiese.

(6) Freigestellt sind die im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegten Maßnahmen eines Managementplans, Maßnahmenblattes oder eines Pflege- und Entwicklungsplans nach § 6 Abs. 2.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und Duldungen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan, für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) extensive Beweidung einschließlich einer Koppelleinzäunung im Hutebetrieb mit Ziegen und/ oder Schafen,
 - b) abschnittsweise Mahd einschließlich der Abfuhr des Mähgutes,
 - c) Entkusselungsmaßnahmen,
 - d) Beseitigung von Gehölzen auf dem Kalktrockenrasen,
 - e) Erhaltung von Obstbäumen,
 - f) Markierung von Horst- und Höhlenbäumen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg“ in der Stadt Herzberg am Harz, Landkreis Osterode am Harz vom 06.05.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 12 vom 01.06.1988, S.123) i. d. Fassung der Änderungsverordnung vom 04.04.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 7 vom 17.04.2000, S.151) außer Kraft.

Osterode am Harz, den 20.10.2016

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

gez. Gero Geißreiter